

SONDERBEDINGUNGEN TRADINGKONTO

Diese Sonderbedingungen gelten für Kommissionsverträge zwischen dem Kunden und der FXFlat Bank GmbH (**Bank**) über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten unter dem „Rahmenvertrag – Finanzkommission Tradingkonto“.

1. ALLGEMEIN

1. Die Bank übernimmt keine über eine gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflicht hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und zu verantworten. Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf, den Kunden ggf. bei Geschäftsbeziehungsaufnahme darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Kundenunterlagen bei Geschäftsbeziehungsaufnahme die CFD-Geschäfte seinen Erfahrungen und Kenntnis nicht angemessen sind sowie über die Risiken der CFD Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.

2. Nachschusspflichten

Bei Abschluss von Geschäften in bestimmten Finanzinstrumenten kann die Verpflichtung des Anlegers bestehen, weitere Zahlungen zu tätigen, um Verluste aus dem Geschäft auszugleichen (Nachschusspflicht). Insbesondere besteht bei Geschäften mit gehebelten Finanzinstrumenten (z.B. Futures, Devisenkassageschäften, Contracts for Difference – CFD) das Risiko, im Verlustfall mehr als das ursprünglich eingesetzte Kapital zu verlieren.

2.1. Keine Nachschusspflicht für Privatkunden beim Handel in CFD und Futures

Für Kunden, die nicht als professioneller Kunde im Sinne des WpHG eingestuft sind, ist eine Nachschusspflicht bei Geschäften ausgeschlossen, die auf den Handel mit CFD oder Futures gerichtet sind.

2.2. Nachschusspflicht für professionelle Kunden

Professionelle Kunden im Sinne des WpHG sind bei Geschäften in CFD, Futures oder Devisenkassageschäften im Umfang der Handelsbedingungen zum Nachschuss verpflichtet. Reicht das Kundenguthaben nicht zum Ausgleich eines geforderten Nachschusses aus, hat der Kunde den Differenzbetrag unverzüglich zugunsten der Bank auf das Treuhandsammelkonto einzuzahlen.

3. Kostentransparenz

3.1. Genehmigung des Verfahrens zur Herstellung von Kosten- und Produkttransparenz / Haftungsausschluss

Die Bank stellt den Kunden die Angaben zur Kostentransparenz und zu den Produkten, bestehend aus den Vorhandelskostenrechner, Kosteninformationsblatt sowie das Produkt-

informationsblatt (sog. Key Information Document KID) auf der Internetseite www.fxflat.com/de zur Verfügung:

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten zur Herstellung der Kostentransparenz und Produkttransparenz im Hinblick auf den gewählten Weg (Internetseite) der Übermittlung und Bereitstellung erfüllt.

3.2. Kundenpflicht zum Abruf der Daten zur Kostentransparenz und Produkttransparenz

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Bank gemäß Nr. 5.5. zur Verfügung gestellten Daten zur Kosten- und Produkttransparenz vor jeder Anmeldung zum Orderübermittlungssystem und vor Erteilung von Kommissionsaufträgen aufzurufen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Bank ist unter anderem verpflichtet, die Geeignetheit der Bankdienstleistung für den Kunden zu beurteilen und sich zu vergewissern, wer der letztendlich wirtschaftlich Berechtigte der Geschäftsbeziehung ist. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Bank zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben abgefragten Kundendaten vollständig und richtig zu machen. Daneben ist der Kunde verpflichtet von sich aus und insbesondere nach einer längeren Handlungspause auf Änderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hinzuweisen.

5. Zustimmung zu Zuwendungsempfang bei Kommissionsgeschäft

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Market-Makers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den Market-Maker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

7. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in

Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

2. AUFTRÄGE ZUM ABSCHLUSS VON CFD-GESCHÄFTEN UND DEWISENKASSEGESCHÄFTEN

A) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften

1. Vertragsgegenstand, Definitionen und Grundsätze des CFD-Handels

1.1. Diese Sonderbedingungen gelten für den Auftrag des Kunden über die elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“) der Bank („CFD-Handel“) zum Abschluss und Schließung von finanziellen Differenzgeschäften in Form des Contract for Difference („CFD-Kontrakt“) zwischen der Bank und dem Market-Maker oder Einschaltung anderer Kommissionäre. Änderungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform oder, wenn elektronische Kommunikation (z.B. elektronische PostBox und/oder private E-Mail-Account) vereinbart wurde, in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt angezeigt hat.

1.2. Ein CFD-Kontrakt ist ein offenes Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den von dem Market-Maker gestellten Preis des CFD Kontrakts („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung des CFD-Kontrakts durch den Kunden in Geld gerichtet. Die aus den Veränderungen des Kontraktwertes resultierenden Bewertungsgewinne oder -verluste werden von dem Market-Maker fortlaufend berechnet; die daraus zwischen der Bank und dem Kunden spiegelbildlich entstehenden schwebenden Ausgleichsansprüche und -Verpflichtungen werden im Handelssystem ausgewiesen und dem Tradingkonto zum Tagesende gutgeschrieben oder belastet.

1.3. Basiswerte können Aktien, Indizes, Index-Futures, Rohstoffe, Edelmetalle, Wechselkurse, Zins-Futures, Kryptowährungen sowie sonstige Werte sein, die auf Referenzmärkten (Börsen, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden. Die möglichen Basiswerte sind der Handelsplattform veröffentlicht.

1.4. Zur Durchführung des CFD-Handels wird dem Kunden seitens der Bank der elektronische Zugang zu einer Handelsplattform gewährt. Der CFD-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform während der Betriebszeiten der Handelsplattform oder - bei Ausfall der Handelsplattform - telefonisch zu den Geschäftszeiten der Bank durchgeführt. Die „Betriebszeiten der Handelsplattform“ reichen wöchentlich von 23:00 Uhr des einem Geschäftstag vorangehenden Tages

bis Freitag, 23:00 Uhr, d.h. in der Regel von Sonntag 23:00 Uhr bis Freitag 23:00 Uhr. Die „Geschäftszeiten der Bank“ reichen an jedem Geschäftstag von 09:00 Uhr („Geschäftseröffnung“) bis 19:00 Uhr („Geschäftsschluss“). „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist. Die Bank ist berechtigt, die Betriebszeiten der Handelsplattform und die Geschäftszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.5. Innerhalb der Betriebszeiten der Handelsplattform bzw. für telefonischen CFD-Handel innerhalb der Betriebszeiten kann grundsätzlich zu den von der Bank für die einzelnen Basiswerte festgesetzten Zeiten („Handelszeiten des Basiswertes“) der CFD-Handel durchgeführt werden. Die Handelszeiten für die einzelnen Basiswerte sind in der Handelsplattform veröffentlicht. Die Bank ist berechtigt, die Handelszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.6. Der Kunde hat zur Durchführung des CFD-Handels ständig für die ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den CFD-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden und des Market-Makers gegen die Bank bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem CFD-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gut geschrieben bzw. belastet werden. Das Guthaben auf dem Tradingkonto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den CFD-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des CFD-Kontrakts mit dem Market-Maker verwendet werden. Die Bank ist berechtigt CFD-Kontrakte für den Kunden auch mit Verlust für den Kunden zu schließen im Falle eines negativen Saldos des Tradingkontos („Zwangsglattstellung“).

1.7. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treu-

handsammelkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von CFD-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammelkonto notwendig.

1.8. Die Market-Maker, mit denen die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden CFD-Geschäfte abschließt, ergeben sich aus den jeweils aktuellen, in der Handelsplattform veröffentlichten „Orderausführungsgrundsätzen“, die nicht Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind. Der Kunde erteilt Weisung, die CFD Geschäfte ausschließlich mit den dort genannten Market-Makern abzuschließen; die Aufträge werden also nicht etwa in einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Es stellt keinen Verstoß der Bank gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank die Aufträge in Übereinstimmung mit den „Orderausführungsgrundsätzen“ ausführt und dabei nicht das bestmögliche Ergebnis (zum Beispiel im Vergleich zur Preisstellung anderer, nicht in den „Orderausführungsgrundsätzen“ genannten Market-Makern) für den Kunden erzielt. Die Bank wird die „Orderausführungsgrundsätze“ mindestens vierteljährlich überprüfen und überwachen, ob die Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Über wesentliche Änderungen der „Orderausführungsgrundsätze“ wird der Kunde durch Einstellung in der Handelsplattform informiert.

1.9. Die Bank ist von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

2. Eröffnung und Schließung einer CFD-Position

2.1. Durch Abschluss eines CFD-Kontraktes im Auftrag und für Rechnung des Kunden eröffnet sich zwischen Bank und dem Market-Maker gemäß dem jeweils einschlägigen Kontraktinhalte („Kontraktspezifikationen“) eine auf Barausgleich gerichtete Kaufposition („CFD-Long-Position“) oder Verkaufposition („CFD-Short-Position“; beides zusammen die „CFD-Position“) über eine bestimmte Anzahl von Einheiten des Basiswertes („Kontraktmenge“) zu vom Market-Maker gestellten Kursen. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den zu Bewertungsgewinnen oder Bewertungsverlusten führenden Preisen des Kontraktes („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung der CFD-Position in Geld gerichtet; eine effektive Lieferung des Basiswertes ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

2.2. Der Market-Maker stellt während der Handelszeit des Basiswertes fortlaufend Preise, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen („Kontraktkurs“); FXFlat übermittelt dem Kunden die Preise der Market-Maker – vorbehaltlich eines Zuschlags – im Handelssystem, übernimmt aber keine Garantie, dass der Auftrag auch zu diesem Preis ausgeführt wird, da es aufgrund des Zeitversatz zwischen Preisermittlung und Ausführungsgeschäfts manchmal zu leichten Abweichungen zwischen übermitteltem und aktuellem Preis kommen kann (sogenannte Slippage). Die Einstellung von Preisen in die Handelsplattform bzw. telefonische Nennung unter Volumenangabe („Quotierung“) gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden, ein Angebot zum Auftrag zur Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position zu dem genannten Kon-

traktkurs und Volumen abzugeben (Anträge im Sinne des § 145 BGB). Die Nennung eines Kontraktkurses begründet keine Verpflichtung seitens der Bank zur Auftragsannahme zur Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position und auch keine des Market-Makers. Die Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position ist erfolgt, wenn der Kunde den Kontraktkurs via Handelsplattformbedienung annimmt und dies zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint oder im Falle telefonischen Abschlusses durch Nennung des Kontraktkurses und Volumens bestätigt bekommt und zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint. Ein Geschäft ist mithin nur dann – auch im Falle eines telefonischen Abschlusses – zustande gekommen, wenn es in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ in der Handelsplattform angezeigt wird. Das Recht zur Stornierung und/oder Berichtigungsbuchung seitens der Bank bleibt davon unberührt.

2.3. Die Bank ist berechtigt, die ihr zustehenden Kommissionsgebühren im Wege eines Zuschlags auf den ihr vom Market-Maker genannten Preis vom Kunden zu erheben. Die Bank ist mithin berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsprovision zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhand-Sammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker abzuführen und die Kommissionsgebühr einzubehalten.

2.4. Auch nach Erhalt eines Angebotes des Kunden ist der Market-Maker berechtigt neu zu quotieren und die Bank berechtigt dies neu anzuzeigen. Eine Neuquotierung und entsprechende Anzeige gilt als Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.5. Die Quotierung erfolgt im billigen Ermessen des Market-Makers (§ 315 BGB) in Anlehnung an die in der Handelsplattform angegebenen jeweiligen Referenzmärkte des Basiswertes wie Börsen, multilaterale Handelssysteme und systematische Internalisierer („Referenzmarkt“) gehandelten Kurse des Basiswertes. Die Quotierung erfolgt unter Aufschlägen (bei CFD-Longpositionen) und Abschlägen (bei CFD Shortpositionen) auf die jeweiligen Referenzkurse. Nach Eröffnung einer CFD Position durch den Kunden darf die Neufestsetzung nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe und der impliziten Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil des Kunden geändert wird.

2.6. FXFlat übermittelt für jeden Kontrakt einen An- und Verkaufspreis. Es kann dazu kommen, dass das Ausführungsgeschäft zur Eröffnung einer Position mit dem einen Market-Maker erfolgt, während die Schließung gegenüber einem anderen Market-Maker erfolgt. Die Kundenposition ist gleichwohl geschlossen und wir auch als solche im Handelssystem dem Kunden angezeigt, FXFlat sorgt intern für die Zusammenführung der Ausführungsgeschäfte mit den verschiedenen Market-Makern. Bank und Kunde verzichten jeweils auf die Auskehr von Bagatell Differenzen gemäß Nr. 12 der Geschäftsgrundsätze.

2.7. Der Kunde kann gegenüber der Bank im Handelssystem ein Orderangebot mit oder ohne Preislimitangabe für den Kontraktkurs („Limit“) nebst Volumen eingeben. Ob das Limit erreicht ist, bestimmt sich nach dem bestimmt sich nach dem

jeweils maßgeblichen gehandelten Kontraktkurs (d.h. einem Geschäftsabschluss und nicht den indikativ angezeigten künftig möglichen Kontraktkursen) gemäß den Kontraktpezifikationen; mithin erst nach einem Geschäftsabschluss zum Limit wird die Order des Kunden in den Markt gegeben. Der Kunde kann bei Angeboten mit Limit diese mit einer Gültigkeitsdauer versehen (good-till-date); ohne Gültigkeitsdauer versehene Limitangebote gelten bis zur Löschung auch ungeachtet eines Jahreswechsels (good-till-cancelled). Gibt der Kunde ein Angebot mit Limit ohne Gültigkeitsdauer, so ist diese solange gültig, bis der Kunde diese Order storniert oder stornieren lässt (good-till-cancelled). Angebote ohne Limit, die nicht zu dem in der Quote genannten Preis angenommen werden, erlöschen nach einer Neuquotierung (fill-or-kill).

2.7.1. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei CFD-Longpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem geringeren quotierten Kontraktwert, wenn die Quotierung auf das Limit fällt oder dieses unterschreitet. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei CFD-Shortpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem höheren quotierten Kontraktwert, wenn die Quotierung auf das Limit steigt oder dieses überschreitet.

2.7.2 Die Eingabe „Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Insbesondere in volatilen Märkten kann dieser Kontraktkurs von dem vor Angebotsabgabe quotierten Kontraktkurs abweichen (sogenanntes Slippage).

2.7.3 Die Eingabe „Stop-Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Quotierung über (bei CFD-Longpositionen) bzw. unter (bei CFD-Shortpositionen) dem gesetzten Limit („Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Auch hier kann es zur sogenannten Slippage kommen.

2.7.4 Die Eingabe „Trailing-Stop“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Quotierung über (bei CFD-Longpositionen) bzw. unter (bei CFD-Shortpositionen) dem sich variabel ergebenden Limit („variables Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Das variable Stop-Limit wird hierbei in Abhängigkeit zur Quotierung um den vom Kunden vorgegebenen Abstand automatisch vorgegebenen Abstand zur Höchstquotierung (bei CFD-Longpositionen) bzw. Tiefstquotierung (bei CFD-Shortpositionen) nach folgendem System verändert: Bei steigenden Quotierungen wird das Stop-Limit von CFD-Shortpositionen („Stop-Loss“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Long-Positionen („Stop-Buy“) bleiben unverändert. Bei fallenden Quotierungen wird das Stop-Limit von CFD Longpositionen („Stop-Buy“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von CFD-Shortpositionen („Stop-Loss“) bleiben unverändert. Dies begrenzt die Verlusthöhe.

2.7.5. Die Eingabe „One-Cancels-Other“ beinhaltet zwei getrennte Angebote nach Ziffer 2.7.1 und 2.7.3 (Limit und Stop-Market) in der Weise kombiniert, dass bei Annahme desjenigen Angebotes, dessen Voraussetzungen zuerst eintreten, das andere Angebot automatisch erlischt.

2.7.6. Die Eingabe „If-Done“ beinhaltet mehrere getrennte Angebote derart kombiniert, dass erst durch Annahme eines ersten Angebotes (limitierte CFD-Shortposition oder Stop-Market) das Folgeangebot (limitierte CFD-Longposition oder Stop-Market) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform dies zulässt – für das Folgeangebot anstatt eines Limits einen vorgegebenen Abstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel ein, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm von der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

2.8. Anträge des Kunden werden nur angenommen, wenn das Tradingkonto des Kunden auch nach Annahme des Antrags einen positiven Saldo aufweist. Ein Anspruch des Kunden auf teilweise Annahme besteht nicht.

2.9. Aussetzung des Handels; Erlöschen von Angeboten

2.9.1. Wird an den maßgeblichen Referenzmärkten auf Veranlassung der Börsenorgane, Marktorgane oder der Börsen- oder Marktaufsicht der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche noch nicht angenommenen Angebote des Kunden für den betreffenden Basiswert. Entsprechendes gilt, wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe der hohen Hand ausgesetzt oder untersagt wird oder der Market-Maker am Referenzmarkt aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen. Offene CFD-Positionen werden in diesem Falle entsprechend der Regelungen für Marktstörungen behandelt.

2.9.2. Ein noch nicht angenommenes Angebot erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem der Market-Maker erklärt, für den betreffenden Basiswert keine Quotierung mehr vorzunehmen.

2.10. Besondere Regelungen bei der Schließung einer CFD-Position:

2.10.1. Im Falle einer Schließung einer CFD-Position kann der Market-Maker nach einer Annahme nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten zustande gekommenen Kursen sowie der Kurse von an der liquidesten Optionsbörse quotierten Optionen auf den Basiswert, einen veränderten Quote nennen der von dem Kontraktkurs abweicht; dies insbesondere, wenn bei geringer Markttiefe ein Antrag außerhalb des üblichen Handelsumfangs erteilt und angenommen wurde, oder wenn sich das Marktumfeld zwischenzeitlich nicht nur unerheblich geändert hat. Mit Nennung des veränderten Quotes ist der Kontrakt aufgehoben und der Kunde entscheidet, ob er zu der veränderten Quote einen neuen Antrag abgeben will.

2.10.2. Bestimmte Basiswerte (z.B. Rohstoff-Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Dieses Ablaufdatum wird in der „Instrumentenübersicht“ in der Handelsplattform veröffentlicht. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf erfolgt nicht. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des von der Bank veröffentlichten Geschäftstages des Ablauftages die CFD-Position nicht selbständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablauftages gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Ein Roll-Over, d.h. der automatische Wechsel in den nachfolgenden Kontrakt, erfolgt nicht.

3. Quotierung, Marktstörung

3.1. Der Market-Maker wird sich bemühen, während der Handelszeit des Basiswertes zu quotieren und die Bank Orderanträge anzunehmen. Wenn und solange die Handelsaktivitäten auf dem maßgeblichen Referenzmarkt wegen eines gesetzlichen Feiertages eingeschränkt sind, erfolgt keine Quotierung und Annahme von Anträgen.

3.2. Der Market-Maker wird nur quotieren und die Bank Orderanträge annehmen, wenn und solange keine Marktstörung vorliegt.

3.2.1. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder des Handels von Optionen und Futures auf den Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die die Folge einer regulären Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt ist.

3.2.2. Etwaige Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Basiswerte sind den Kontraktspezifikationen zu entnehmen.

3.3. Der Market-Maker kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Quotierung mehr vorzunehmen; gleiches gilt für die Wertpapierhandelsbank betreffend der Annahme von Orderanträgen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund einer in den Kontraktspezifikationen genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market-Makers oder der Bank erwarten lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten). Eine solche Entscheidung wird in der Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten, nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch die Bank festgelegten Zeitpunkt wirksam. Dem Kunden obliegt es, gegenüber der Bank die Schließung der betroffenen offenen CFD-Position zu beauftragen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden noch offene CFD-Positionen in dem Basiswert zum Geschäftstag der Einstellung gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Noch nicht angenommene Anträge erlöschen im Zeitpunkt der Quotierungseinstellung.

4. Aufhebung von Kontrakten bei Mistrades

4.1. Weicht ein von dem Market-Maker gestellter Quote aufgrund

- a) eines technischen Fehlers in der Handelsplattform,
- b) eines Fehlers beim Bezug von Handelsdaten durch die Handelsplattform,
- c) eines Fehlers in den von der Handelsplattform bezogenen Handelsdaten,

- d) eines Irrtums bei der Quotierung in der Handelsplattform oder telefonisch,
- e) einer offiziellen Berichtigung des Kurses des Basiswertes durch Börsen- oder Marktorgane des maßgeblichen Referenzmarktes,
- f) der Geltendmachung eines Mistrades durch den Market-Maker des Referenzmarktes oder
- g) der zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform durch den Kunden erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontraktes bzw. der Eröffnung oder Schließung der CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Misttrade“), so ist der Market-Maker berechtigt, den Kontrakt aufzuheben bzw. die Eröffnung oder Schließung rückgängig zu machen. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung erfolgt durch Einstellung in die elektronische Postbox des Kunden.

4.2. Der Market-Maker entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung der Quotierung von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt 2.4 entsprechend. Eine Abweichung von 5% gilt stets als erheblich.

4.3. Die Aufhebung oder Rückgängigmachung wegen eines Mistrades muss unverzüglich am Abschlusstag, spätestens jedoch 1 Stunde nach Geschäftsschluss des Abschlusstages zustande gekommenen Kontrakten geltend gemacht werden. Bei zwischen Geschäftsschluss und Ende der Betriebszeiten der Handelsplattform zustande gekommenen Kontrakten bzw. Eröffnungen oder Schließungen von CFD-Positionen muss die Geltendmachung bis zur Geschäftseröffnung des dem Abschlusstag nachfolgenden Geschäftstags erfolgen. In Fällen von Nr. 4.1 e) und f) endet die Frist 1 Stunde nach Geschäftsschluss des Abschlusstages, an dem die Berichtigung bzw. die Misttrade-Geltendmachung erfolgt; 4.3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle von Nr. 4.1 g) kann die Aufhebung bzw. Rückgängigmachung ohne Maximalfrist unverzüglich nach Kenntnis oder Verdacht der zweckwidrigen Nutzung erfolgen.

4.4. Führt der Misttrade zu einer Preisabweichung im Gegenwert von mehr als 5.000,00 Euro, so kann die Aufhebung bzw. Rückgängigmachung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Abschlusstag folgenden Geschäftstag erklärt werden.

4.5. Nr. 4.1 – 4.4 gilt entsprechend für die Mistradegeltendmachung durch den Kunden. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung durch den Kunden erfolgt telefonisch.

4.6. Hebt der Market-Maker den Kontrakt auf oder macht die Eröffnung oder Schließung rückgängig, so entsteht entsprechend § 122 BGB ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder in Folge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt bzw. der rückgängig gemachten Eröffnung oder Schließung um einen Misttrade handelte. Weitergehende Schadensersatz Ansprüche des Kunden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Misttrade nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Bank beruht.

5. Marginzusammensetzung, Marginanforderung

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle eines Handels von CFDs und der Tätigkeit von Devisenkassa-Geschäften oder Future- Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Tradingkontos eine Zwangsschließung auch der Devisenkassa-Geschäfte oder anderer Geschäfte erfolgen kann und umgekehrt. Nachfolgende Bestimmungen sind mithin unter Einschluss der Devisenkassa-Geschäfte zu verstehen im Falle eines Handels von CFDs und der Tätigkeit von Devisenkassa-, und Futuregeschäften.

5.1. Marginberechnung:

5.1.1. Die offenen CFD-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen CFD-Positionen, die für die offenen CFD-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeiträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight Positionen, Gebühren) werden untertätig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertätig ausgewiesenen Veränderungen geschäftstägig einmal per Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Tradingkonto übertragen („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten mit dem Guthaben des Tradingkontos unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „Tagesreport“ aufgeführt ist.

5.1.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertierungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit CFD-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste und der sonstigen im Zusammenhang mit CFD-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus overnight-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des Tradingkontos an.

5.2. Marginanforderung und Zwangsglattstellung

5.2.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer CFD-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-

Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

5.2.2. Dem Kunden obliegt es zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen jederzeit (auch untertätig) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertätig und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Obliegenheit des Kunden, für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

5.2.3. Eine Forderung der Bank gegen den Privatkunden auf Nachschuss besteht nicht.

5.2.4. Ein Kunde kann mehrere Handelskonten unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Marginkonten für CFD, Futures und Devisen des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Obliegenheit zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Tradingkonto findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht (zur Verrechnung bei Kündigung eines von mehreren Handelskonten siehe unter 11 der SB).

5.3. Marginbestandteil für offene CFD-Positionen:

5.3.1. Der Bestandteil der Margin für die offenen CFD-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „MarginParameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist dem jeweils aktuellen Verzeichnis in der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer CFD-Position besteht nicht.

5.3.2. Bestehen offene CFD-Positionen, so hat der Kunde zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführte Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margin ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

5.3.3. Die Bank behält sich vor, die Höhe der Mindest-Margin und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöhung“) sowie wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder -schwankungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöhung“), und zwar auch dann, wenn der Market-Maker keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parame-

ter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der Market-Maker keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöhungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so obliegt es dem Kunden diese zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

5.4. Overnight-Positionen und Finanzierungsbetrag

5.4.1. Über den Geschäftsschluss der Bank hinaus offene CFD-Positionen („overnight-Positionen“) gehen mit dem Kontraktkurs per Geschäftsschluss („Schlusskurs“) in den CFD-Tagesreport, die Buchung auf dem Tradingkonto und die Berechnung der Margin ein. Am nächsten Geschäftstag werden Overnight-Positionen zu dem bei Geschäftseröffnung gestellten Kontraktkurs fortgeführt, welcher unter Umständen erheblich von dem Schlusskurs des Vortags abweichen kann und sich die Marginanforderung zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung schlagartig erhöhen kann. Für diesen Fall ist der Kunde vorweg verpflichtet, der Bank den nach Maßgabe der Kontraktspezifikationen geschuldeten „Finanzierungsbetrag“ unverzüglich zu leisten. Der Finanzierungsbetrag fließt in die Netto-Margin-Berechnung ein.

5.4.2. Für das Halten einer Position über den jeweiligen Tagesschluss hinaus, wird dem Kunden ein positiver oder negativer Finanzierungsbetrag berechnet. Der Finanzierungsbetrag bezieht sich auf den gesamten Kontraktwert und wird in der Währung des Basiswertes berechnet und anschließend in die Kontowährung umgerechnet. Die Berechnung erfolgt für jeden Handelstag, an dem Position über den Geschäftsschluss hinausgehalten wird. Dies schließt auch Nichthandelstage, wie z.B. Feiertage oder das Wochenende mit ein.

5.4.3. Die von der Bank angesetzten Finanzierungssätze können auf der Internetseite eingesehen werden. Diese orientieren sich am Zinsniveau des Heimatlandes des Basiswertes und berücksichtigen auch die Kosten und Risiken von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert. Bei Long-CFD-Positionen erfolgt ein Aufschlag, bei Short-CFD-Positionen ein Abschlag auf das jeweilige Zinsniveau. Bei bestimmten Zinsniveaus kann es aufgrund der Auf- und Abschläge dazu kommen, dass dem Kunden auch für eine Short-CFD-Position ein Finanzierungsbetrag in Rechnung gestellt wird. Der Finanzierungsbetrag wird dem Margin-Konto sofort belastet bzw. gutgeschrieben.

5.4.4. Die Bank behält sich vor, die Finanzierungssätze nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn das Zinsniveau und/oder die Kosten und Risiken von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Basiswert sich erheblich ändern. Eine solche Änderung wird über die Handelsplattform mitgeteilt und ist ab Einstellung für alle über den Geschäftsabschluss des Handelstages hinaus bestehenden offenen CFD-Positionen wirksam.

5.5. Hinweis auf drohende Zwangsglattstellung („Margin-Call“)

5.5.1. Die Bank bemüht sich, durch Einstellung einer Mitteilung in die Handelsplattform (Postbox) oder per E-Mail auf eine drohende Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung hinzuweisen („Margin-Call“). Ein solcher Margin-Call wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von dem Risikoüberwachungssystem der Bank (unter Berücksichtigung des Marktumfeldes, insbesondere der Marktvolatilität) automatisiert ausgelöst, wenn das Risiko der Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung besteht. Hierbei werden je nach Erreichung bestimmter intern festgelegter und in der Handelsplattform veröffentlichter Schwellenwerte entsprechende vorhergehende Hinweise gegeben. Eine Verpflichtung der Bank zur Versendung der Hinweise oder eines Margin-Calls besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes die rechtzeitige Auslösung eines Margin-Calls nicht gewährleistet werden kann. Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für einen unverzüglichen Ausgleich des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu sorgen; der Kunde darf sich nicht auf die Abgabe eines Margin-Calls verlassen.

5.5.2. Die Bank stellt dem Kunden alle zur kontinuierlichen Überwachung seiner Positionen und zur Berechnung des Margins erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dabei hat der Kunde zu berücksichtigen: - offene CFD-Positionen - Volatilität des Basiswertes, der Referenzmärkte und des Gesamtmarktes - Geschäftszeiten und davon abweichende Handelszeiten des Basiswertes - Liquiditätsrisiken - Wechselkursrisiken - Overnight-Risiken nebst Finanzierungszahlungspflicht - erforderliche Zeit für einen Nachschuss auf das Tradingkonto über die Bank - Erhöhungen des Mindest-Margins und der Margin-Parameter.

6. Zwangsglattstellung/vorzeitige Schließung im Insolvenzfall

6.1. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene CFD-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Wenn der Kunde dies vermeiden will, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere CFD-Positionen zu schließen. Eine Pflicht des Kunden Nachschuss zu leisten besteht allerdings nicht. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für

die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

6.2. Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen CFD-Position findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

6.3. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass eine positive Netto-Margin-Position besteht.

6.4. Die Bank ist zudem berechtigt, eine Zwangsglattstellung vorzunehmen, wenn:

6.4.1. eine negative Margin-Position droht (Nr. 5.5.1 der SB „Margin-Call“) und die erforderlichen Nachschüsse nicht rechtzeitig auf dem Tradingkonto eingehen,

6.4.2. eine Marktstörung gemäß Nr. 3.2 über das Geschäftsende des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank nicht abzusehen ist.

6.4.3. eine Einstellung der Quotierung gemäß Nr. 3.3 erfolgt ist,

6.4.4. eine Betriebsstörung gemäß Nr. 10 der SB vorliegt,

6.4.5. ein Grund zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung vorliegt,

6.4.6. die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund einer Kündigung oder aus anderen Gründen – insbesondere durch Widerruf nach den Vorschriften über den Widerruf von Fernabsatzverträgen – beendet ist,

6.4.7. der hinreichende Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der offenen CFD-Position im Besitz einer Insiderinformation ist oder im Zusammenhang mit dem CFD-Handel gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zur Marktmanipulation verstößt,

6.4.8. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank oder den Kunden gerichtet hat,

6.4.9. die Möglichkeit des Market-Makers sein Marktrisiko aus den CFD-Positionen durch Abschluss von Sicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market-Makers erforderlich sind, nicht mehr gegeben oder erheb-

lich eingeschränkt ist („hedge disruption“), vorausgesetzt dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Zwangsglattstellung mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen vorab angekündigt hat,

6.4.10. sich der Market-Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus der CFD-Position den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts oder sonstigen Sicherungsgeschäftes von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft oder sonstige Sicherungsgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde, vorausgesetzt dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Glattstellung mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen vorab angekündigt hat oder

6.4.11. sonst ein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank oder des Market-Makers bestimmter wichtiger Grund für eine Zwangsglattstellung vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten).

6.5. Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn:

6.5.1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, Insolvenzverfahrens oder

6.5.2. über eine Partei Maßnahmen nach § 79 WpIG verhängt werden.

6.5.3. Entsprechendes gilt für den Market-Maker.

6.6. Wenn die Bank offene CFD-Positionen zwangsglattgestellt hat oder Kontrakte wegen eines Insolvenzfalles geschlossen werden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung vorliegt), so legt die Bank die Höhe der Forderung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

6.6.1. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge der Zwangsglattstellung oder der Glattstellung von Geschäften wegen Insolvenz des Kunden gemäß der §§ 115, 116 Insolvenzverordnung oder wegen sonstiger vor dem Kunden zu vertretener Gründe entstanden ist.

7. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufordern,

Marginleistungen zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung zu leisten und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt auf den Fall einer fehlenden Nachschusspflicht des Kunden, bei der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

8. Tradingkonto

8.1. Der Kunde hat zur Durchführung des CFD-Handels ständig für die vorherige ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den CFD-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden und des Market-Makers gegen die Bank bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem CFD-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gutgeschrieben bzw. belastet werden („Marginkonto“). Das Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den CFD-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des CFD-Kontrakts mit dem Market-Maker verwendet werden.

8.2. Positive Margin-Saldos des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen werden nicht zu Gunsten des Kunden verzinst selbst wenn die Bank von der Einlagenbank Zinsen erhält. Die Pflicht des Kunden, gesetzliche Verzugszinsen im Falle eines negativen Margin-Saldos zu leisten, bleibt hiervon unberührt.

8.3. Ein Marginkonto für CFD, Futures und Devisen wird in der der folgenden Basiswährung geführt werden: EURO. Wird der Basiswert einer CFD-Position in einer anderen Währung als der Kontowährung gehandelt („Basiswert-Währung“), so wird die Differenz zwischen dem Kontraktwert im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position und dem Kontraktwert zu einem späteren Zeitpunkt durch Vergleich der jeweils nach Maßgabe des aktuellen im Handelssystem aktuell angezeigten Umrechnungskurses („Konvertierungskurs“) in die Kontowährung umgerechneten Kontraktwerte ermittelt.

8.4. Die Bank stellt am folgenden Handelstag per Einstellung in die elektronische Post-Box einen „CFD-Tagesreport“ zur Verfügung, der die realisierten Gewinne und Verluste, die nicht realisierten Bewertungsgewinne und -verluste aus Overnight-Positionen sowie sonstige auf den CFD-Handel zurückzuführende

Forderungen der Parteien während des Tages einzeln sowie den Margin-Saldo ausweist. Die Bank erteilt innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendermonats in gleicher Weise einen „Finanzreport“ über die während des Kalendermonats erfolgten Buchungen auf dem Tradingkonto und den Margin-Saldo. Der Finanzreport ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das Tradingkonto. Des Weiteren stellt die Bank innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende Ihren Kunden in gleicher Weise vierteljährlich eine „Nachhandelskosteninformation“ über die während des Quartals geschlossenen Transaktionen nebst den hieraus entstandenen Kosten aus Transparenzgründen zur Verfügung.

8.5. Der Kunde hat den CFD-Tagesreport, den Finanzreport und die Nachhandelskosteninformation unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Finanzreports bzw. der Nachhandelskosteninformation und spätestens innerhalb 2 Wochen ab Zugang des CFD-Tagesreport vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des CFD-Tagesreports, des Finanzreports und der Nachhandelskosteninformation auf diese Folge hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des CFD-Tagesreport und/oder eines Finanzreports oder einer Nachhandelskosteninformation zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde oder die Information fehlerhaft ist. Auch im Falle einer verspäteten Einwendung gegen einen CFD-Tagesreport, der Grundlage für einen Finanzreport ist, gegen den der Kunde fristgerecht Einwendungen erhoben hat, hat der Kunde die Beweislast. Eine Einwendung gegen den CFD-Tagesreport und/oder Finanzreport und/oder Nachhandelskosteninformation kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade gemäß Nr. 4 der SB geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

8.6. Fehlerhafte Finanzreporte darf die Bank bis zum nächsten Finanzreport durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank eine Forderung zukommt oder eine Gutschrift zu Unrecht erteilt wurde (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der CFD-Handel gestattet wurde und es durch die Stornobuchung zu Zwangsglattstellungen kommt, d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener CFD-Positionen und des weiteren CFD-Handels wird die Stornobuchung rückwirkend in das Margin-Saldo eingestellt. Entsprechendes gilt für CFD-Tagesreports. Dies kann zu Zwangsglattstellungen führen. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Stornobuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.7. Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift oder unterbliebene Belastungsbuchung erst nach dem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe des Anspruchs das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Tradingkonto wieder gutschrei-

ben und ihren Zahlungsanspruch gesondert geltend machen. Der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der CFD-Handel gestattet wurde und es durch die Berichtigungsbuchung oder gesonderte Geltendmachung zu Zwangsglattstellungen kommt; d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener CFD-Positionen und des weiteren CFD-Handels wird die Belastungsbuchung bzw. gesonderte Geltendmachung rückwirkend in den Margin-Saldo eingestellt, was zu Zwangsglattstellungen führen kann. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Berichtigungsbuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.8. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen sowie gesonderte Geltendmachung wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen sowie die Buchung der gesonderten Geltendmachung nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.9. Falls CFD-Tagesreports, Finanzreports oder Nachhandelskosteninformation dem Kunden nicht zugehen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwartet.

8.10. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treuhandsammlerkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von CFD-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammlerkonto notwendig.

9. Handelsplattform

9.1. Der CFD-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform oder telefonisch abgewickelt. Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der Handelsplattform zu erweitern oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken, insbesondere wenn die zur Zurverfügungstellung einer Handelsplattform notwendigen IT-Zulieferungen, IT-Spezifikationen oder Lizenzen geändert oder erweitert werden. Solche Änderungen werden dem Kunden durch Einstellung in der Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

9.2. Im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit, sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen. Abänderungen der Annahmebedingungen gemäß Nr. 2.5. sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

10. Störung des Betriebs

10.1. Im Falle einer Störung des Betriebs der Bank durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, und Naturereignisse oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Vorkommnisse (einschließlich Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationsausfalls oder Ausfalls der sonstigen Infrastruktur) verlängern sich die in diesen Bedingungen vorgesehenen Fristen um die Dauer

der Störung. Vom Eintritt einer Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes.

10.2. In diesen Fällen kann die Bank zur Vermeidung von Schäden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten
- Änderung der Margin-Parameter und/oder der
- Mindest-Margin
- Zwangsglattstellung

10.3. Reichen die Maßnahmen zur Kompensation von Störungen nicht aus oder sind nicht zumutbar ist jede Partei zur Kündigung berechtigt.

11. Kündigung

11.1. Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. dem Kunden wird die Bank weitere Anträge des Kunden nur annehmen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtannahme erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. wenn keine Weisung des Kunden vorliegt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen CFD-Positionen gemäß Nr. 6 der SB auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglattstellen; diese Zwangsglattstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Der Kunde muß mithin zur Vermeidung der Zwangsglattstellung und der Folgen offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

11.2 Nach Schließung aller offenen CFD-Positionen des Kunden wird die Bank das Tradingkonto des Kunden schließen. Der zum Zeitpunkt der Schließung erfolgende Tagesend-Report und Finanzreport gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang, vorzubringen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des CFD-Tagesreports und/oder eines Finanzreports zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Tradingkonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eine Einwendung gegen die Schlussrechnung kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade gemäß Nr. 4 der SB geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

11.3. Weist die Schlussrechnung einen negativen Saldo auf, so hat diesen der Kunde unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist im Falle der Kündigung nicht aller Tradingkonto (Teilkündigung) berechtigt, einen negativen Saldo dieser gekündigten jeweils Handelskonten mit positiven Salden zur Anrechnung zu bringen oder einen positiven Saldo der gekündigten Handelskonten bei den ungekündigten Handelskonten mit negativen Salden zur Anrechnung zu bringen (Verrechnung bei Teilkündigungen). Unberührt von den Bestimmungen

bleibt ein gesetzlicher oder von zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam verhängter Negativsaldoschutz bei Handelskonten von Privatkunden.

B) Aufträge zum Abschluss von Devisenkassageschäften (FOREX-SPOT-Handel)

1. Zwangsschließung bei Handelszeit-Ablauf (nur Intra-Day-Handel)

Jede Devisenkassageschäftsposition muss bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt des Tages, an dem die Devisenkassageschäftsposition eingegangen wurde, geschlossen sein. Ist eine Devisenkassaposition zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Devisenkassaposition ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist auch aus einer solchen Zwangsschließung wegen Handelszeit-Ablauf nachschusspflichtig.

2. Verweisung auf CFD-Handelsregeln

Aus den Sonderbedingungen für den CFD-Handel gelten mit den Besonderheiten nach Nr. 1 (nur Intra-Day-Handel) auch für Devisenkassageschäfts-Kommissionsaufträge und den Abschluss von entsprechenden Ausführungsgeschäften vorbehaltlich folgender Sonderregelungen. Devisenkassageschäfte stellen den Tausch einer Währung in eine andere frei handelbare Währung dar. Devisen (engl. Foreign Exchange = FOREX oder FX) stellen ausländische Währungen in Form von Buchgeld dar.

3. Marginberechnung und Zwangsschließungen auf zusammengefasster Basis

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle der Tätigkeit von Devisenkassageschäften und des Handels von CFDs erfolgt auf zusammengefasster Basis (siehe B) 1) Nr. 5). Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos eine Zwangsschließung auch der Devisen und anderer Position erfolgen kann.

4. Geschäftsabschluss

Der Abschluss eines Devisenkassageschäfts erfolgt auf Basis der Quotierung des Devisenkurses durch den Market-Maker bzw. der Devisenkurs-Limitierung und Mengenvorgabe durch den Kunden. Referenzpreis der Quotierung ist der Interbankenhandel zuzüglich Auf- oder Abschlägen. Der Devisenkurs gibt dabei den Wert einer Währung in einer anderen Währung an. Er ist definiert als der Preis (angegeben in der inländischen Währung), welcher für eine gewisse Menge ausländischer Währung bezahlt werden muss, wobei der Preis der Heimatwährung in ei-

ner Fremdwährung ausgedrückt wird (Mengennotierung). Somit drückt der Devisenkurs für das Währungspaar EUR/USD den Wert eines Euros in US-Dollar aus.

5. Netto-Margin-Berechnung

Die für die Netto-Margin-Berechnung relevante offene Position besteht in der Differenz zwischen dem Devisenkurs des Geschäftsabschlusses und dem aktuellen von der Bank quotierten Devisenkurs (offene Devisenkassa-Position).

6. Keine Lieferung von Devisen

Es erfolgt keine Lieferung der Devisen auf das Treuhandsammlkonto.

7. Zustimmung zu Zuwendungsempfang bei Kommissionsgeschäft

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Market-Makers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den Market-Maker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

8. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

3. AUFTRÄGE ZUM ABSCHLUSS VON FUTURE-GESCHÄFTEN

A) Vortragsgegenstand

1. Ein Future-Kontrakt ist ein Handelsprodukt, welches von Börsen zur Verfügung gestellt wird. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz in Geld gerichtet („Kontraktwert“), berechnet zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung und Zeitpunkt der Schließung des Future-Kontrakts durch den Kunden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Edelmetalle, Wechselkurse, Kryptowährungen, Zinskörbe sowie sonstige Werte sein,

die auf Referenzmärkten (Börsen, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden. Die möglichen Basiswerte sind der Handelsplattform veröffentlicht. Die aus den Veränderungen des Kontraktwertes resultierenden Bewertungsgewinne oder -verluste werden von den Börsen oder der Zentralen Gegenpartei im Auftrag der Börsen fortlaufend berechnet; die daraus zwischen der Bank und dem Kunden spiegelbildlich entstehenden schwebenden Ausgleichsansprüche und -Verpflichtungen

werden im Handelssystem ausgewiesen und dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zum Tagesende gutgeschrieben oder belastet. Eine effektive Lieferung aus dem Future-Kontrakt ist ausgeschlossen.

2. Auftragserfüllung durch automatischen Übergang der Rechtsposition/Keine Haftung für Zwischenkommissionäre und sonstige eingeschaltete Dritte

Soweit die Bank Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften selbst ausführt oder zur Ausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte einschaltet, erfolgt die Übertragung der dabei entstandenen Rechtsposition aus dem selbst abgeschlossenen Ausführungsgeschäft oder der Übernahme der für Rechnung der Bank abgeschlossenen Geschäfte (sog. Give-up-Geschäft“) durch automatisches – d.h. ohne jedes weiteres Zutun des Kunden erfolgendes – Entstehen einer spiegelbildlichen inhaltsgleichen Rechtsposition zwischen Bank und Kunden.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Kommissionäre und beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.

3. Vorrang des Rechts der Zentralen Gegenpartei und der darüber hinausgehenden Pflichten gegenüber Zwischenkommissionären und sonstiger eingeschalteter Dritter

Die Parteien vereinbaren, die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke, und Geschäftsbedingungen der Zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde; dieses Regelwerk geht den Bestimmungen des Auftrags, des Geschäfts, den Kontraktsspezifikationen, sonstigen im Handelssystem veröffentlichten Informationen und Mitteilungen und diesen AGB und dem Rahmenvertrag vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder Geschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten (Margin und Nachschuss) und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch den am Ausführungsplatz bestehenden Zentralen Gegenparteien und durch sonstige von der Bank in Durchführung des Auftrags eingeschaltete Zwischenkommissionäre oder Dritte. Soweit die Bank zur Auftragsausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte eingeschaltet hat und diese über das Regelwerk des Zentralen Kontrahenten hinausgehende Pflichten der Bank auferlegt haben (z.B. höhere Sicherheitsleistungen als die der Zentralen Gegenpartei), gelten diese Pflichten zusätzlich zum vorrangigen Recht.

Dies gilt nicht,

- im Insolvenzfall: Im Falle der Insolvenz des Vertragspartners im Sinne von nachfolgender Ziff. 7.2 dieser Sonderbedingungen oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Ziff. 7.1 berechtigt, gehen die Regelungen der Nrn. 7 bis 9 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.
- für die Schließungspflicht von Future-Kontrakten: Der Kunde muss jeden Future-Kontrakt bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt schließen. Ist ein Future-Kontrakt zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Future-Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Bestimmte professionelle Kunden sind auch aus einer solchen Zwangsschließung nachschusspflichtig,

d.h. der trotz Zwangsschließung entstehende Verlust ist von diesen Kunden auszugleichen, (siehe unter II.D)).

- für die effektive Lieferung aus Future-Kontrakten: Eine effektive Lieferung aus dem Future-Kontrakt ist ausgeschlossen.

4. Verbuchung auf Treuhandsammelkonto

Die Bank wird die für den Kunden abzuwickelnden Geschäfte im Handelssystem und auf einem der auf den Namen der Bank bei der Einlagenbank für Rechnung des Kunden geführten Treuhandeinzel- oder Treuhandsammelkonto buchen. Die Bank ist für die Kunden in direkten oder – über Zwischenkommissionäre oder andere Dritte – indirekten Geschäftsbeziehung zu einer Zentralen Gegenpartei.

5. Initial Margin und Nachschußobliegenheit zur Vermeidung von Zwangsschließungen

5.1. Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearing-Mitgliedern – und davon abgeleitet Zwischenkommissionäre oder andere Dritte von der Bank – für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten (nachfolgend die „Initial Margin“ genannt). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glättstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen (nachfolgend die „Bank Margin“ genannt), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.

5.2. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei direkt oder indirekt bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei Zwischenkommissionäre oder andere Dritte weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerkes oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei, Zwischenkommissionären oder andere Dritten auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.

5.3. Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei Zwischenkommissionären oder andere Dritten ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach wenigen Minuten

bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.

5.4. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form – insbesondere Handelssystem und Postbox – übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste dem Kundenkonto belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank jederzeit erreichbar ist. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

6. Variation Margin und Nachschusssobliegenheit zur Glattstellungsvermeidung

6.1. Die zentralen Gegenparteien und die Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritten ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („Variation Margin“) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei von Zwischenkommissionären oder anderen eingeschalteten Dritten die Bank zur Stellung von Variation Margin verpflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei, der Zwischenkommissionäre oder anderen eingeschalteten Dritten die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte verpflichtet, Variation Margin an die Bank zu stellen, so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.

6.2. Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach wenigen Minuten bestimmt wer-

den. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmungen der Ziff.4.4 entsprechend.

7. Beendigung

7.1. Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der sonstigen Leistung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Ziff. 4.4 oder der Ziff. 5.2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform, durch Telefax oder in ähnlicher Weise – insbesondere per Handelssystem und Postbox erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.

7.2. Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

7.3. Im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Insolvenz (nachfolgend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziff. 8 und 9.

8. Schadenersatz und Vorteilsausgleich

8.1. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachfolgend „ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, die dazu nach ihrer Auffassung geeigneten Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie nach ihrer Wahl denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den (i) sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Termsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen oder (ii) die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Geschäfte berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Geschäften (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen

Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.

8.2. Hinweis auf Nachschusnotwendigkeit („Margin-Call“)

Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Geschäften insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Ziff. 9.2 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze der Ziff. 8.1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

9. Abschlusszahlung

9.1. Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ihrem nachfolgend beschriebenen und von der ersatzberechtigten Partei ermittelten Wert wie rückständige sonstige Leistungen der besicherten Partei in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der ersatzberechtigten Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die ersatzberechtigten Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte für die Sicherheiten der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.

9.2. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei (nachfolgend „Gegenansprüche“ genannt) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

10. Ausfall der Bank

10.1. Sieht das Regelwerk vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Ziff 6, ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Ziff. 6.3, 7 und 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Ausgleichsforderungen hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei, der Zwischenkommissionäre und sonstiger eingeschalteter Dritter für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Ausgleichsforderungen zwischen Bank und Kunde entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei, die Zwischenkommissionäre und sonstiger eingeschalteter Dritter ermittelten Ausgleichsforderungen. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff.9.1 bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.

10.2. 2 Nach Ziff.9.1 ermittelte separate Ausgleichsforderungen werden wie eine rückständige sonstige Leistung in die nach Ziff. 8 zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegen steht.

10.3. Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

11. Ausfall einer zentralen Gegenpartei, von Zwischenkommissionären und sonstigen eingeschalteten Dritter

11.1. Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei, von Zwischenkommissionären und sonstige eingeschalteter Dritter beantragt und haben sie den Antrag entweder selbst gestellt oder sind sie zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre und sonstige eingeschalteter Dritter abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Ziff. 7, 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.

11.2. Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien, Zwischenkommissionären und sonstige eingeschaltete Dritter ein. Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei, Zwischenkommissionären und sonstige eingeschaltete Dritter für die beendeten Kontrakte erhält.

12. Marginberechnung und Zwangsschließungen auf zusammengefasster Basis

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle der

Tätigung von Devisenkassageschäften und des Handels von CFD-Kontrakten sowie von Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung eines Treuhand-Kontos z.B. wegen eines CFD-Kontraktes eine Zwangsschließung auch des Future-Kontraktes erfolgen kann auch wenn die Unterdeckung nicht auf den Future-Kontrakt sondern nur auf den CFD-Kontrakt zurückzuführen ist. Umgekehrt gilt dies auch, was zum Beispiel bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung eines Treuhand-Kontos z.B. wegen eines Futures eine Zwangsschließung auch des CFD-Kontraktes erfolgen kann auch wenn die Unterdeckung nicht auf den CFD-Kontrakt sondern nur auf den Future-Kontrakt zurückzuführen ist.

B) Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften

1. Handelsplattform

1.1. Zur Durchführung des Future-Handels wird dem Kunden seitens der Bank der elektronische Zugang zu einer Handelsplattform gewährt. Der Future-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform während der Future-Handelszeiten der Handelsplattform oder – bei Ausfall der Handelsplattform – telefonisch durchgeführt. Die „Future-Handelszeiten“ werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt; die Future-Handelszeiten orientieren sich an den Kernhandelszeiten der Future-Börse (z.B. für den DAX-Future an der Eurex die „reguläre Handelszeit“ von 08:00 – 22:00 Uhr MEZ und nicht zusätzlich die „Erweiterten Handelszeiten für ausgewählte liquide Futures“ 01:00 – 08:00 Uhr MEZ). Die Bank ist berechtigt, die Future-Handelszeiten der Handelsplattform und die Geschäftszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.2. Innerhalb der Betriebszeiten der Handelsplattform bzw. für telefonischen Future-Handel innerhalb der Betriebszeiten kann grundsätzlich zu den von der Bank für die einzelnen Basiswerte festgesetzten Zeiten („Handelszeiten des Basiswertes“) der Future-Handel durchgeführt werden. Die Handelszeiten für die einzelnen Basiswerte sind in der Handelsplattform veröffentlicht. Die Bank ist berechtigt, die Handelszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.3. Der Kunde hat zur Durchführung des Future-Handels ständig für die ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den Future-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt), wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem Future-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gut

gerechnet bzw. belastet werden („Tradingkonto“). Das Guthaben auf dem Tradingkonto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den Future-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des Future-Kontraktes oder zur Leistung an Zwischenkommissionäre oder beauftragte Dritte verwendet werden. Die Bank ist berechtigt Future-Kontrakte für den Kunden auch mit Verlust für den Kunden zu schließen im Falle eines negativen Saldo des Tradingkontos („Zwangsglattstellung“).

1.4. Die Kommissionäre oder beauftragten Dritten, denen die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden Future-Aufträge erteilt, ergeben sich aus den jeweils aktuellen, in der Handelsplattform veröffentlichten „Orderausführungsgrundsätzen“, die nicht Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind. Der Kunde erteilt Weisung, die Future-Geschäfte ausschließlich über die dort genannten in- oder ausländischen Institute abzuschließen; die Aufträge werden also nicht etwa direkt in einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Es stellt keinen Verstoß der Bank gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank die Aufträge in Übereinstimmung mit den „Orderausführungsgrundsätzen“ ausführt und dabei nicht das bestmögliche Ergebnis (zum Beispiel im Vergleich zur Gebühren anderer, nicht in den „Orderausführungsgrundsätzen“ genannten Dritten) für den Kunden erzielt. Die Bank wird die „Orderausführungsgrundsätze“ mindestens vierteljährlich überprüfen und überwachen, ob die Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Über wesentliche Änderungen der „Orderausführungsgrundsätze“ wird der Kunde durch Einstellung in der Handelsplattform informiert.

1.5. Die Bank ist von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

1.6. Die Bank übernimmt keine über eine gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflicht hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und zu verantworten. Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf, den Kunden ggf. bei Geschäftsbeziehungsaufnahme darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Kundenunterlagen bei Geschäftsbeziehungsaufnahme die Future-Geschäfte seinen Erfahrungen und Kenntnis nicht angemessen sind sowie über die Risiken der Future Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.

2. Eröffnung und Schließung einer Future-Position

2.1. Durch Abschluss eines Future-Kontraktes im Auftrag und für Rechnung des Kunden eröffnet sich zwischen Bank und dem Dritten gemäß dem jeweils einschlägigen Kontraktinhaltes („Kontraktspezifikationen“) eine auf Barausgleich gerichtete Kaufposition („Future-Long-Position“) oder Verkaufposition („Future-Short-Position“; beides zusammen die „Future-Position“) über eine bestimmte Anzahl von Einheiten des Basiswertes („Kontraktmenge“). Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den zu Bewertungsgewinnen oder Bewertungsverlusten führenden Preisen des Kontraktes („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung der Future-Position in Geld gerichtet; eine effektive Lieferung des Basiswertes ist ebenso ausgeschlossen

wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

2.2. FXFlat übermittelt dem Kunden die Preise der Börsen – vorbehaltlich eines Mark-up-Zuschlags – im Handelssystem, übernimmt aber keine Garantie, dass der Auftrag auch zu diesem Preis ausgeführt wird, da es aufgrund des Zeitversatz zwischen Preisermittlung und Ausführungsgeschäft manchmal zu leichten Abweichungen zwischen übermitteltem und aktuellem Preis kommen kann (sogenannte Slippage). Die Einstellung von Preisen in die Handelsplattform bzw. telefonische Nennung unter Volumenangabe („Quotierung“) gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden, ein Angebot zum Auftrag zur Eröffnung oder Schließung einer Future-Position zu dem genannten Kontraktkurs und Volumen abzugeben (Anträge im Sinne des § 145 BGB). Die Nennung eines Kontraktkurses begründet keine Verpflichtung seitens der Bank zur Auftragsannahme zur Eröffnung oder Schließung einer Future-Position. Die Eröffnung oder Schließung einer Future-Position ist erfolgt, wenn der Kunde den Kontraktkurs via Handelsplattformbedienung annimmt und dies zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint oder im Falle telefonischen Abschlusses durch Nennung des Kontraktkurses und Volumens bestätigt bekommt und zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint. Ein Geschäft ist mithin nur dann – auch im Falle eines telefonischen Abschlusses – zustande gekommen, wenn es in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ in der Handelsplattform angezeigt wird. Das Recht zur Stornierung und/oder Berichtigungsbuchung seitens der Bank bleibt davon unberührt.

2.3. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich der im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader genannten Kommissionsgebühren zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Kontrakt-Partner oder beauftragten Dritten abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Kontrakt-Partner oder beauftragte Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Kommissionsgebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis oder Gebühren aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

2.4. Auch nach Erhalt eines Angebotes des Kunden ist die Bank berechtigt, neue Preise anzuzeigen. Eine neue Anzeige von Preisen gilt als Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.5. Der Kunde kann gegenüber der Bank im Handelssystem ein Orderangebot mit oder ohne Preislimitangabe für den Kontraktkurs („Limit“) nebst Volumen eingeben. Ob das Limit erreicht ist, bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen gehandelten Kontraktkurs (d.h. einem Geschäftsabschluss und nicht den indikativ angezeigten künftig möglichen Kontraktkursen) gemäß den Kontraktpezifikationen; mithin erst nach einem Geschäftsabschluss zum Limit wird die Order des Kunden in den Markt gegeben. Der Kunde kann bei Angeboten mit Limit diese mit einer Gültigkeitsdauer versehen (good-till-date), ; ohne Gültigkeitsdauer versehene Limitangebote gelten bis zur Löschung

auch ungeachtet eines Jahreswechsels (good-till-cancelled). Gibt der Kunde ein Angebot mit Limit ohne Gültigkeitsdauer, so ist diese solange gültig, bis der Kunde diese Order storniert oder stornieren lässt (good-till-cancelled). Angebote ohne Limit, die nicht zu dem im Quote genannten Preis angenommen werden, erlöschen nach einer Neuquotierung (fill-or-kill).

2.5.1. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei Future-Longpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem geringeren angezeigten Kontraktwert, wenn die Preisanzeige auf das Limit fällt oder dieses unterschreitet. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei Future-Shortpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem höheren angezeigten Kontraktwert, wenn die Anzeige auf das Limit steigt oder dieses überschreitet.

2.5.2. Die Eingabe „Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes angezeigten Kontraktkurs. Insbesondere in volatilen Märkten kann dieser Kontraktkurs von dem vor Angebotsabgabe quotierten Kontraktkurs abweichen (sogenanntes Slippage).

2.5.3. Die Eingabe „Stop-Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Preisanzeige über (bei Future-Longpositionen) bzw. unter (bei Future-Shortpositionen) dem gesetzten Limit („Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Auch hier kann es zur sogenannten Slippage kommen.

2.5.4. Die Eingabe „Trailing-Stop“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Preisanzeige über (bei Future-Longpositionen) bzw. unter (bei Future-Shortpositionen) dem sich variabel ergebenden Limit („variables Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes angezeigten Kontraktkurs. Das variable Stop-Limit wird hierbei in Abhängigkeit zur Preisanzeige um den vom Kunden vorgegebenen Abstand automatisch vorgegebenen Abstand zur Höchstpreisanzeige (bei Future-Longpositionen) bzw. Tiefstpreisanzeige (bei Future-Shortpositionen) nach folgendem System verändert: Bei steigenden Preisanzeigen wird das Stop-Limit von Future-Shortpositionen („Stop-Loss“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Long-Positionen („Stop-Buy“) bleiben unverändert. Bei fallenden Preisanzeigen wird das Stop-Limit von Future Longpositionen („Stop-Buy“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Future-Shortpositionen („Stop-Loss“) bleiben unverändert. Dies begrenzt die Verlusthöhe.

2.5.5. Die Eingabe „One-Cancels-Other“ beinhaltet zwei getrennte Angebote nach Ziffer 2.5.1 und 2.5.3 (Limit und Stop-Market) in der Weise kombiniert, dass bei Annahme desjenigen Angebotes, dessen Voraussetzungen zuerst eintreten, das andere Angebot automatisch erlischt.

2.5.6. Die Eingabe „If-Done“ beinhaltet mehrere getrennte Angebote derart kombiniert, dass erst durch Annahme eines ersten Angebotes (limitierte Future-Shortposition oder Stop-Market) das Folgeangebot (limitierte Future-Longposition oder Stop-Market) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform dies zulässt – für das Folgeangebot anstatt eines Limits einen vorgegebenen Abstand oder ein Gewinn- oder

Verlustziel ein, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm von der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

2.7. Anträge des Kunden werden nur angenommen, wenn das Tradingkonto des Kunden auch nach Annahme des Antrags einen positiven Saldo aufweist. Ein Anspruch des Kunden auf teilweise Annahme besteht nicht.

2.8. Aussetzung des Handels; Erlöschen von Angeboten

2.7.9. Wird an den maßgeblichen Referenzmärkten auf Veranlassung der Börsenorgane, Marktorgane oder der Börsen- oder Marktaufsicht der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche noch nicht angenommenen Angebote des Kunden für den betreffenden Basiswert. Entsprechendes gilt, wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe der hohen Hand ausgesetzt oder untersagt wird oder der beauftragte Dritte am Referenzmarkt aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, Aufträge auszuführen. Offene Future-Positionen werden in diesem Falle entsprechend der Regelungen für Marktstörungen behandelt (vgl. Nr. 3 der SB).

2.7.10. Ein noch nicht angenommenes Angebot erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem der beauftragte Dritte erklärt, für den betreffenden Basiswert keine Auftragsannahmen mehr vorzunehmen.

2.8. Besondere Regelungen bei der Schließung einer Future-Position:

2.8.1. Im Falle einer Schließung einer Future-Position kann der beauftragte Dritte und/oder die Bank nach einer Annahme nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten zustande gekommenen Kursen sowie der Kurse von an der liquidesten Optionsbörse quotierten Optionen auf den Basiswert, einen veränderten Preis nennen der von dem Kontraktkurs abweicht; dies insbesondere, wenn bei geringer Markttiefe ein Antrag außerhalb des üblichen Handelsumfangs erteilt und angenommen wurde, oder wenn sich das Marktumfeld zwischenzeitlich nicht nur unerheblich geändert hat. Mit Nennung des veränderten Preises ist der Kontrakt aufgehoben und der Kunde entscheidet, ob er zu dem veränderten Preis einen neuen Antrag abgeben will.

2.8.2. Futures haben ein festes Ablaufdatum. Dieses Ablaufdatum wird in der „Instrumentenübersicht“ in der Handelsplattform veröffentlicht. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf erfolgt nicht. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des von der Bank veröffentlichten Geschäftstages des Ablauftages die Future-Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablauftages gemäß der SB zwangsglattgestellt. Ein Roll-Over, d.h. der automatische Wechsel in den nachfolgenden Kontrakt, erfolgt nicht.

3. Preisangaben, Marktstörung

3.1. Die Bank wird sich bemühen, während der Handelszeit des Futures gemäß der Maßgabe der Allgemeinen Regelungen Orderanträge anzunehmen. Die Bank wird Orderanträge nur

annehmen, wenn und solange keine Marktstörung vorliegt und die zentrale Gegenpartei und die Beauftragten Dritten Aufträge annehmen.

3.1.1. Marktstörung bedeutet insbesondere die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Futures auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die die Folge einer regulären Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt ist.

3.1.2. Etwaige Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Basiswerte sind den Kontraktspezifikationen zu entnehmen.

3.2. Die Bank kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Aufträge mehr anzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund einer in den Kontraktspezifikationen genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des beauftragten Dritten oder der Bank erwarten lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere us-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten). Eine solche Entscheidung wird in der Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten, nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch die Bank festgelegten Zeitpunkt wirksam. Dem Kunden obliegt es, gegenüber der Bank die Schließung der betroffenen offenen Future-Position zu beauftragen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden noch offene Future-Positionen in dem Basiswert zum Geschäftstag der Einstellung gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Noch nicht angenommene Anträge erlöschen im Zeitpunkt der Preiseinstellung.

4. Aufhebung von Kontrakten bei Mistrades

4.1. Weicht ein von der Bank genannter Preis aufgrund

- a) eines technischen Fehlers in der Handelsplattform,
- b) eines Fehlers beim Bezug von Handelsdaten durch die Handelsplattform,
- c) eines Fehlers in den von der Handelsplattform bezogenen Handelsdaten,
- d) eines Irrtums bei der Quotierung in der Handelsplattform oder telefonisch,
- e) einer offiziellen Berichtigung des Kurses des Basiswertes durch Börsen- oder Marktorgane des maßgeblichen Referenzmarktes,
- f) der Geltendmachung eines Mistrades durch den Market-Maker des Referenzmarktes oder
- g) der zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform durch den Kunden erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontraktes bzw. der Eröffnung oder Schließung der Future-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Mistrade“), so ist die Bank berechtigt, den Kontrakt auf-

zuheben bzw. die Eröffnung oder Schließung rückgängig zu machen. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung erfolgt durch Einstellung in die elektronische Postbox

4.2. Die Bank entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung der Quotierung von dem Referenzpreis erheblich ist.

4.3. Nr. 4.1 – 4.2 gilt entsprechend für die Mistradegeltendmachung durch den Kunden. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung durch den Kunden erfolgt telefonisch.

4.4. Wird der Kontrakt aufgehoben oder wird die Eröffnung oder Schließung rückgängig gemacht, so entsteht entsprechend § 122 BGB ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder in Folge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt bzw. der rückgängig gemachten Eröffnung oder Schließung um einen Mistrade handelte. Weitergehende Schadensersatz Ansprüche des Kunden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Bank beruht.

4.5. Das auf den Kontrakt anwendbare Regelwerk, d.h. die Regeln der Zentralen Gegenpartei und/oder der Börse gelten ergänzend.

5. Marginzusammensetzung, Marginberechnung

5.1. Marginberechnung

Die offenen Future-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen Future-Positionen, die für die offenen Future-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeiträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen Future-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem Future-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren) werden untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertäglich ausgewiesenen Veränderungen geschäftstäglich einmal per Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Tradingkonto übertragen („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten mit dem Guthaben des Tradingkontos unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „Tagesreport“ aufgeführt ist.

5.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Tradingkonto fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertierungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit Future-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste

und der sonstigen im Zusammenhang mit Future-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des Tradingkontos an.

6. Marginanforderung, Zwangsglattstellung, Nachschuß zur Glattstellungsvermeidung

6.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer Future-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

6.2. Dem Kunde obliegt es, auf dem Tradingkonto jederzeit (auch untertäglich und am Wochenende) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertäglich und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Verpflichtung des Kunden, für jedes einzelne Tradingkonto eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

6.3. Ein Kunde kann mehrere Tradingkonto unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Future-Konten des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Verpflichtung zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Tradingkonto findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht (zur Verrechnung bei Kündigung eines von mehreren Tradingkonto siehe unten).

6.4. Marginbestandteil für offene Future-Positionen

6.4.1. Der Bestandteil des Margin für die offenen Future-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „Margin-Parameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist den Kontraktspezifikationen zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer Future-Positionen besteht nicht.

6.4.2. Bestehen offene Future-Positionen, so hat der Kunde jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführten Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margins ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

6.4.3. Die Bank behält sich vor, die Höhe des Mindest-Margin

und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöpfung“) sowie wenn außergewöhnlichen Kursbewegungen oder –schwankungen oder Liquiditätsverlusten in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöpfung“), und zwar auch dann, wenn der beauftragte Dritte oder die Zentrale Gegenpartei/Börse keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der der beauftragte Dritte oder die Zentrale Gegenpartei/Börse keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöhpungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so hat der Kunde diese umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

6.5. Hinweis auf Nachschussnotwendigkeit zur Zwangsglattstellungsvermeidung („Margin-Call“)

6.5.1. Die Bank bemüht sich, durch Einstellung einer Mitteilung in die Handelsplattform (Postbox) oder per E-Mail auf eine drohende Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung hin-zuweisen („Margin-Call“). Ein solcher Margin-Call wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von dem Risikoüberwachungssystem der Bank (unter Berücksichtigung des Marktumfeldes, insbesondere der Marktvolatilität) automatisiert ausgelöst, wenn das Risiko der Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung besteht. Hierbei werden je nach Erreichung bestimmter intern festgelegter und in der Handelsplattform veröffentlichter Schwellenwerte entsprechende vorhergehende Hinweise gegeben. Eine Verpflichtung der Bank zur Versendung der Hinweise oder eines Margin-Calls besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes die rechtzeitige Auslösung eines Margin-Calls nicht gewährleistet werden kann. Dem Kunden obliegt es, seine Future-Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für einen unverzüglichen Ausgleich des Tradingkontos zu sorgen; der Kunde darf sich nicht auf die Abgabe eines Margin-Calls verlassen.

6.5.2. Die Bank stellt dem Kunden alle zur kontinuierlichen Überwachung seiner Positionen und zur Berechnung des Margins erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dabei hat der Kunde zu berücksichtigen: - offene Future-Positionen - Volatili-

tät des Basiswertes, der Referenzmärkte und des Gesamtmarktes - Geschäftszeiten und davon abweichende Handelszeiten des Basiswertes - Liquiditätsrisiken - Wechselkursrisiken - Overnight-Risiken nebst Finanzierungszahlungspflicht - erforderliche Zeit für einen Nachschuss auf das Margin-Konto über die Bank - Erhöhungen des Mindest-Margin und der Margin-Parameter.

6.5.3. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene Future-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Um dies zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das Margin-Konto einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere Future-Positionen zu schließen. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

6.5.4 Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen Future-Positionen findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

6.5.5. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass eine positive Netto-Margin-Position besteht.

6.5.6. Die Bank ist zudem berechtigt, eine Zwangsglattstellung vorzunehmen, wenn:

- eine negative Margin-Position droht und die erforderlichen Nachschüsse nicht rechtzeitig auf dem Margin-Konto eingehen,
- eine Marktstörung über das Geschäftsende des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank nicht abzusehen ist.
- eine Einstellung der Preisanzeige erfolgt ist,
- eine Betriebsstörung vorliegt,
- ein Grund zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung vorliegt,
- die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund einer Kündigung oder aus anderen Gründen – insbesondere durch Widerruf nach den Vorschriften über den

Widerruf von Fernabsatzverträgen – beendet ist,

- der hinreichende Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der offenen Future-Position im Besitz einer Insiderinformation ist oder im Zusammenhang mit dem Future-Handel gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zur Marktmanipulation verstößt,
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank oder den Kunden gerichtet hat,
- sonst ein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank bestimmter wichtiger Grund für eine Zwangsglattstellung vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Bank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten).

6.6. Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn:

- Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, Insolvenzverfahrens oder
- über eine Partei Maßnahmen nach § 79 WpIG verhängt werden.

6.7. Entsprechendes gilt für den beauftragten Dritten.

6.8. Wenn die Bank offene Future-Positionen zwangsglattgestellt hat oder Kontrakte wegen eines Insolvenzfalles geschlossen werden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung vorliegt), so legt die Bank die Höhe der Forderung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

6.9. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge der Zwangsglattstellung oder der Glattstellung von Geschäften wegen Insolvenz des Kunden gemäß der §§ 115, 116 Insolvenzverordnung oder wegen sonstiger vor dem Kunden zu vertretener Gründe entstanden ist.

7. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufordern, Marginleistungen zu erbringen und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen und den Verlust einfordern. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden

Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

8. Tradingkonto

8.1. Der Kunde hat zur Durchführung des Future-Handels ständig für die vorherige ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den Future-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem Future-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gutgebracht bzw. belastet werden („Marginkonto für CFD, Futures und Devisen“). Das Guthaben auf dem Tradingkonto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den Future-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des Future-Kontrakts oder Beauftragung von Dritten verwendet werden.

8.2. Positive Margin-Saldos des Tradingkonto werden nicht zu Gunsten des Kunden verzinst selbst wenn die Bank von der Einlagenbank Zinsen erhält. Die Pflicht des Kunden, gesetzliche Verzugszinsen im Falle eines negativen Margin-Saldos zu leisten, bleibt hiervon unberührt.

8.3. Ein Tradingkonto wird in der der folgenden Basiswährung geführt werden: EURO. Ist der Basiswert einer Future-Position in einer anderen Währung als der Kontowährung denominated („Basiswert-Währung“), so wird die Differenz zwischen dem Kontraktwert im Zeitpunkt der Eröffnung der Future-Position und dem Kontraktwert zu einem späteren Zeitpunkt durch Vergleich der jeweils nach Maßgabe des aktuellen im Handelssystem aktuell angezeigten Umrechnungskurses („Konvertierungskurs“) in die Kontowährung umgerechneten Kontraktwerte ermittelt.

8.4. Die Bank stellt am folgenden Handelstag per Einstellung in die elektronische Post-Box einen „Future-Tagesreport“ zur Verfügung, der die realisierten Gewinne und Verluste, die nicht realisierten Bewertungsgewinne und -verluste aus Overnight-Positionen sowie sonstige auf den Future-Handel zurückzuführende Forderungen der Parteien während des Tages einzeln sowie den Margin-Saldo ausweist. Die Bank erteilt innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendermonats in gleicher Weise einen „Finanzreport“ über die während des Kalendermonats erfolgten Buchungen auf dem Tradingkonto und den Margin-Saldo. Der Finanzreport ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das Tradingkonto. Des Weiteren stellt die Bank innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende Ihren Kunden in

gleicher Weise vierteljährlich eine „Nachhandelskosteninformation“ über die während des Quartals geschlossenen Transaktionen nebst den hieraus entstandenen Kosten aus Transparenzgründen zur Verfügung.

8.5. Der Kunde hat den Future-Tagesreport, den Finanzreport und die Nachhandelskosteninformation unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Finanzreports bzw. der Nachhandelskosteninformation und spätestens innerhalb 2 Wochen ab Zugang des Future-Tagesreport vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Future-Tagesreports, des Finanzreports und der Nachhandelskosteninformation auf diese Folge hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Future-Tagesreport und/oder eines Finanzreports oder einer Nachhandelskosteninformation zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Tradingkonto Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde oder die Information fehlerhaft ist. Auch im Falle einer verspäteten Einwendung gegen einen Future-Tagesreport, der Grundlage für einen Finanzreport ist, gegen den der Kunde fristgerecht Einwendungen erhoben hat, hat der Kunde die Beweislast. Eine Einwendung gegen den Future-Tagesreport und/oder Finanzreport und/oder Nachhandelskosteninformation kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

8.6. Fehlerhafte Finanzreporte darf die Bank bis zum nächsten Finanzreport durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank eine Forderung zukommt oder eine Gutschrift zu Unrecht erteilt wurde (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der Future-Handel gestattet wurde und es durch die Stornobuchung zu Zwangsglattstellungen kommt, d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener Future-Positionen und des weiteren Future-Handels wird die Stornobuchung rückwirkend in das Margin-Saldo eingestellt. Entsprechendes gilt für Future-Tagesreports. Dies kann zu Zwangsglattstellungen führen. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Stornobuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.7. Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift oder unterbliebene Belastungsbuchung erst nach dem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe des Anspruchs das Tradingkonto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Tradingkonto wieder gutschreiben und ihren Zahlungsanspruch gesondert geltend machen. Der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der Future-Handel gestattet wurde und es durch die Berichtigungsbuchung odersonderte Geltendmachung zu Zwangsglattstellungen kommt; d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener Future-Positionen und des weiteren Future-Handels wird die Belastungsbuchung bzw. gesonderte Geltendmachung rückwirkend in den Margin-Saldo eingestellt, was zu Zwangsglattstellungen führen kann. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die

Berichtigungsbuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.8. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen sowie gesonderte Geltendmachung wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen sowie die Buchung der gesonderten Geltendmachung nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.9 Falls Future-Tagesreports, Finanzreports oder Nachhandelskosteninformation dem Kunden nicht zugehen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungsobliegenheit besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwartet.

8.10. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treuhandsammelkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von Future-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammelkonto notwendig.

9. Handelsplattform

9.1. Der Future-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform oder telefonisch abgewickelt. Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der Handelsplattform zu erweitern oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken, insbesondere wenn die zur Zurverfügungstellung einer Handelsplattform notwendigen IT-Zulieferungen, IT-Spezifikationen oder Lizenzen geändert oder erweitert werden. Solche Änderungen werden dem Kunden durch Einstellung in der Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

9.2. Im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit, sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen. Abänderungen der Annahmebedingungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

10. Störung des Betriebs

10.1. Im Falle einer Störung des Betriebs der Bank durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, und Naturereignisse oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Vorkommnisse (einschließlich Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationsausfalls oder Ausfalls der sonstigen Infrastruktur) verlängern sich die in diesen Bedingungen vorgesehenen Fristen um die Dauer der Störung. Vom Eintritt einer Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes.

10.2. In diesen Fällen kann die Bank zur Vermeidung von Schäden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten
- Änderung der Margin-Parameter und/oder der

- Mindest-Margin
- Zwangsglattstellung

10.3. Reichen die Maßnahmen zur Kompensation von Störungen nicht aus oder sind nicht zumutbar ist jede Partei zur Kündigung berechtigt.

11. Kündigung

11.1. Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. dem Kunden wird die Bank weitere Anträge des Kunden nur annehmen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtannahme erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. wenn keine Weisung des Kunden vorliegt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen Future-Positionen auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglattstellen; diese Zwangsglattstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Der Kunde muß mithin zur Vermeidung der Zwangsglattstellung und der Folgen offene Future-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

11.2. Nach Schließung aller offenen Future-Positionen des Kunden wird die Bank das Tradingkonto des Kunden schließen. Der zum Zeitpunkt der Schließung erfolgende Tagesend-Report und Finanzreport gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang, vorzubringen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Future-Tagesreports und/oder eines Finanzreports zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Tradingkonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eine Einwendung gegen die Schlussrechnung kann

nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

11.3. Weist die Schlussrechnung einen negativen Saldo auf, so hat diesen der Kunde unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist im Falle der Kündigung nicht aller Handelskonten (Teilkündigung) berechtigt, einen negativen Saldo dieser gekündigten Handelskonten bei den ungekündigten Tradingkonto mit positiven Salden zur Anrechnung zu bringen oder einen positiven Saldo der gekündigten Handelskonten bei den ungekündigten Future-Konten mit negativen Salden zur Anrechnung zu bringen (Verrechnung bei Teilkündigungen).

12. Schlussbestimmungen

12.1. Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten, die gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vom Kunden geschuldet sind, werden zum Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Schließung einer Future-Position fällig. Der Kunde weist die Bank an, anfallende Kirchensteuer, sofern der FXFlat bekannt, automatisch abzuführen.

12.3. Die Bank ist nicht verpflichtet, positive Salden auf den Future-Konten bzw. Treuhandsammelkonten zu verzinsen. Die Bank ist berechtigt, bei negativen Salden ihren Verzugsschaden geltend zu machen und in diesem Falle einen Zinssatz von 8% p.a. zu verlangen.

12.3. Hinsichtlich der eigenen Anlegerentschädigungssicherung der Bank und der Einlagensicherung der Einlagensicherung der Einlagenbank, bei der das Treuhandsammelkonto auf den Namen der Bank geführt wird, ist auf die Informationsschrift zu verweisen.

4. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN IM CFD-HANDEL, FUTURE- UND DEVISENKASSAGESCHÄFTEN (NACHSCHUSSPFLICHT)

1. Anwendungsbereich

Diese ergänzenden Regelungen für Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Nachschusspflicht) gelten für den CFD-Handel, Future Geschäften und den Devisenkassahandel.

Auf Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Profikunden) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes finden nachfolgende Regelungen zur Nachschusspflicht ergänzend Anwendung.

Soweit nachfolgende Regelungen das Dienstleistungspaket „Professional Plus“ betreffen, gelten diese Regelungen nur für Nutzer dieses Pakets mit Vertragsabschluss bis zum 23.11.2022. Regelungen, welche das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ betreffen, finden uneingeschränkt für alle professionellen Kunden Anwendung.

Es gilt:

1.1. Nachschusspflicht von „ProfessionalClassic“-Kunden und bestimmten anderen professionellen Kunden

Profikunden, die dies durch Wahl des Dienstleistungspaketes „ProfessionalClassic“ bestimmen, sind immer zum Nachschuss bei CFD-, Future-, und Devisenkassageschäften verpflichtet, d.h. sie sind zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus den in ihrem Auftrag abgeschlossenen Geschäften verpflichtet, ungeachtet des und nicht beschränkt auf das auf dem Treuhandsammelkonto befindliche Kundenvermögen; Kunden der Dienstleistungspakete „Standard“ und „ProfessionalPlus“ sind nicht zum Nachschuss auf CFD-, Future-, und Devisenkassageschäfte verpflichtet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. Nachschusspflicht von „ProfessionalClassic“-Kunden und bestimmten „ProfessionalPlus“-Kunden

Es besteht der Grundsatz, dass Profikunden, die dies durch Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ bestimmen,

und Kunden mit einem Handelsvermögen von über 100.000,00 Euro selbst bei Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ immer zum Nachschuss auf CFD-, Future-, und Devisenkassageschäfte verpflichtet sind, nach folgender Maßgabe:

Profikunden unterliegen einer Nachschusspflicht, d.h. sie sind zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus den in ihrem Auftrag abgeschlossenen Geschäften verpflichtet und nicht beschränkt auf das auf dem Treuhandsammelkonto befindliche Kundenvermögen, sofern sie

- das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ wählen oder
- bei anfänglicher Wahl oder Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ im Falle des Überschreitens folgender Einzahlungsschwelle bei Geschäftsaufnahme (anfängliche Nachschusspflicht) oder
- im Falle des Überschreitens der Gesamtvermögensschwelle („Equity“) im Laufe der Geschäftsbeziehung (entstehende Nachschusspflicht).

1.2.1 Anfängliche Nachschusspflicht

Eine „anfängliche Nachschusspflicht“ im Sinne von vorstehender Nr. 1.2. entsteht, wenn eine Einzahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme auf ein Treuhandsammelkonto vor der Erteilung des ersten Auftrags für dieses Treuhandsammelkonto, die dem Betrag von über 100.000,00 Euro entspricht. Mehrere einzelne Einzahlungsvorgänge gelten als eine Einzahlung und der Betrag von 100.000,00 Euro ist überschritten, wenn bei der Treuhandbank 100.000,00 Euro gutgeschrieben werden ungeachtet sogleich erfolgender Gebührenabzüge der Treuhandbank. Einzahlungen auf verschiedene Treuhand-Sammelkonten werden nicht zusammengerechnet.

1.2.2. Entstehende Nachschusspflicht

Eine „entstehende Nachschusspflicht“ im Sinne von vorstehender Nr. 1.2. ist im Falle der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ gegeben, wenn das Gesamtvermögen (Equity) auf dem Treuhandsammelkonto des Kunden 100.000,00 Euro Tagesendsaldo überschreitet und der Kunde nicht binnen 24 Stunden nach Erhalt der Informations-E-Mail über die Umgruppierung in das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ das Gesamtvermögen unter 100.000,00 Euro im Wege der Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto bringt. Maßgeblich für das Gesamtvermögen betreffend Überschreitung der Schwelle als auch für das Unterschreiten binnen 24 Stunden ist das im Handelssystem unter Punkt „Equity“ bzw. „verfügbares Guthaben“ ausgewiesene Tagesendsaldo. Der Kunde wird über die drohende Entstehung der Nachschusspflicht und die drohende abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Postbox-Nachricht unterrichtet verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vermeidung der Nachschusspflicht durch Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto. Gründe entstanden ist.

1.2.3. Nachschusspflicht auch für vor Umgruppierung eingegangene Positionen/erteilte Aufträge

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht abgeschlossen wurden, fallen in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also einer Nachschusspflicht, wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ erfolgt. Für

die Nachschusspflicht kommt es mithin hier (Umgruppierung in fehlende Nachschusspflicht hinein) nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position. Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht-Freiheit abgeschlossen wurden, fallen noch in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also noch einer Nachschusspflicht wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es hier (Umgruppierung in Nachschusspflicht hinein) mithin nicht auf das Schließen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Eingehung der Position. Der Profikunde kann jederzeit eine Umgruppierung in ein nachschusspflichtfreies Kontomodell beantragen; eine Vertragsabschluss- oder eine Vertragsaufrechterhaltungspflicht besteht für die Bank aber nicht.

1.3. Kundenpflicht zur Kontrolle von E-Mailkonto und Postbox

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren.

2. Nachschusspflicht bei CFD-, Future-, und Devisenkassageschäften

Nachschusspflichtige Kunden sind verpflichtet, bei einer Unterdeckung ihres Anteils am Treuhand-Sammelkonto unverzüglich die Unterdeckung durch Einzahlungen auf das Treuhand-Sammelkonto auszugleichen.

2.1. Marginberechnung

Die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen CFD-, Future/ Devisenkassa-Positionen, die für die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem CFD-, Future/Devisenkassa-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren) werden untertätig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertätig ausgewiesenen Veränderungen geschäftstätig einmal per Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Tradingkonto übertragen („Tagesendbuchung“).

Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten mit dem Guthaben des Tradingkonto unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „CFD-, Future/Devisenkassa-Tagesreport“ aufgeführt ist.

2.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Tradingkonto fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertie-

zungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit CFD, Future/Devisenkassa-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste und der sonstigen im Zusammenhang mit CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus overnight-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des Tradingkontos an.

3. Marginanforderung

3.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer CFD-, Future/Devisenkassa-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem Tradingkonto jederzeit (auch untertägig und am Wochenende) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertägig und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Verpflichtung des Kunden, für jedes einzelne Tradingkonto eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

3.3. Ein Kunde kann mehrere Handelskonten unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Marginkonten für CFD, Futures und Devisen des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Verpflichtung zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Tradingkonto findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht.

3.4. Marginbestandteil für offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen:

3.5. Der Bestandteil des Margin für die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „Margin-Parameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist dem jeweils aktuellen Verzeichnis in der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer CFD-/Devisenkassa-Position besteht nicht.

3.6. Bestehen offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, so hat der Kunde jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die be-

stehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführten Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margins ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

3.7. Die Bank behält sich vor, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöpfung“) sowie wenn außergewöhnlichen Kursbewegungen oder -schwankungen oder Liquiditätsverlusten in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöpfung“), und zwar auch dann, wenn der Market-Maker keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der Market-Maker keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöhpungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so hat der Kunde diese umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

4. Zwangsglattstellung/vorzeitige Schließung im Insolvenzfall

4.1. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Um dies zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das Tradingkonto einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere Positionen zu schließen. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Tradingkonto kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Tradingkonto der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

4.2. Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem

höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen CFD-, Future-/Devisenkassa-Position findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

5. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufor-

dern, Marginleistungen anzufordern und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen und den Verlust einfordern. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

5. KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

1. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen im Geschäft mit Kunden

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die Dienstleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

1.1. Berechtigung des Zuschlags auf Ausführungspreise (Mark-Ups)

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Kommissionsgebühren zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker oder beauftragten Dritten abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Market-Maker oder beauftragte Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Kommissionsgebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis oder Gebühren aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

1.2. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein

Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

1.2. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Kunden- und Bankverzicht auf Auskehrung bzw. Geltendmachung von Kleinstbeträgen bei Positionsschließungen und Hedging

2.1. Kunden- und Bankverzicht auf Auskehrung bzw. Geltendmachung von Kleinstbeträgen bei Positionsschließungen

Die Bank bedient sich im Interesse des Kunden bei bestimmten Geschäftsgegenständen neben eines Haupt- eines Ersatz-Market-Makers zum Abschluss von Geschäften im Auftrag des Kunden, zum Beispiel wenn die Handelszeit des Haupt-Market-Makers geendet hat oder dieser keine Preise stellt. Dadurch kann es dazu kommen, dass eine Schließung der Kundenposition zu einem Angebot eines Market-Makers erfolgt, der nicht der Market-Maker ist, gegenüber dem die Bank im Auftrag des Kunden die Position eröffnete. Da die Schließung gegenüber dem Market-Maker erfolgen muss, bei dem die Position eröffnet wurde, sorgt die Bank dafür, dass eine entsprechende Schließung beim Positionseröffnungs-Market-Maker erfolgt. Sofern dieser Positionseröffnungs-Market-Maker nun einen schlechteren Schließungspreis als der dem Kunden angezeigte Schließungspreis des anderen Market-Makers aufweist, übernimmt die Bank die Differenz zu ihren Lasten nach billigem Ermessen. Sofern dieser Positionseröffnungs-Market-Maker einen besseren Preis als der dem Kunden angezeigte Schließungspreis des anderen Market-Makers aufweist, verzichtet der Kunde im Gegenzug auf die Auskehr des Differenzbetrags, soweit es sich um einen Bagatellbetrag handelt; entsprechendes gilt, falls es generell für einen Geschäftsgegenstand zwei Market-Maker geben sollte und es so durch die Anzeige des besten Preises zur Öffnung einer Position mit dem einen und zur Schließung mit dem anderen Market-Maker kommen sollte.

3. Berechtigung zur Entgegennahme und Halten von Kundengeldern

Die Bank ist berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen und

auf einem oder mehreren auf den Namen der Bank lautendes Treuhandsammelkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten – nicht getrennt nach verschiedenen Kunden aber getrennt von eigenen Geldern der Bank – zu halten. Der auf den Kunden entfallene Anteil am Treuhandsammelkonto dient als Sicherheit und Vorleistung für Ansprüche der Bank aus der Geschäftstätigkeit der Bank für den Kunden (z.B. Kommissionsauftragsausführung zu CFD- und Future-Geschäften) und mit dem Kunden.

4. Steuern und Abgaben

4.1 Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten

Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten, die gemäß dem einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader vom Kunden geschuldet sind, werden zum Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Schließung einer CFD-Position fällig. Die Fälligkeit von Finanzierungsbeträgen bei Overnight-Positionen bestimmt sich nach den „Kontraktsspezifikationen“. Die Berechnungsgrundlage für die Finanzierungsbeträge findet sich in den einschlägigen Kontraktsspezifikationen.

4.2 Steuern und Abgaben

Anfallende Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Derivate-Handel hat der Kunde zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Bank von Zahlungen an oder Gutschrift zugunsten des Kunden abziehen oder einbehalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Kirchensteuer durch FXFlat abgeführt. Die fälligen Umsatz-, Abgeltungs- und anderen von der Bank abzuführenden Steuern werden seitens der Bank aus einer fortlaufenden Beobachtung und hypothetischen Verrechnung der Gewinne und Verluste schwebender Positionen ermittelt. Dem Kunden obliegt es zur Vermeidung einer Unterdeckung auf dem Tradingkonto jederzeit seine hypothetische Steuerlast zu kennen und ständig Geldmittel in entsprechender Höhe zu unterhalten, dass es zu keiner Unterdeckung des Marginkontos aufgrund der durch FXFlat abzuführenden Steuern kommt. Droht ein Negativsaldo auf dem Marginkonto aufgrund voraussichtlich abzuführender Steuern und Abgaben, so wird die Bank den Kunden über die voraussichtliche Deckungslücke informieren und um entsprechenden Ausgleich ersuchen. Darüber hinaus darf die Bank alle oder einzelne (auch (symbolübergreifend) gehedgte)

offenen Handelspositionen des Kunden zwangsweise (bei gehedgten Positionen auch gegeneinander) glattstellen („Liquidation“), damit im Zuge der Steuerzahlung keine Unterdeckung auf dem Marginkonto entsteht. Die Bank übernimmt zu keinem Zeitpunkt Gewähr dafür, dass es trotz Liquidation nicht zu einer Unterdeckung kommen kann. Wenn der Kunde die Liquidation vermeiden will, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank eine Einzahlung in mindestens der Höhe der voraussichtlich anfallenden Steuerlast zu tätigen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

4.3 Formel zur Berechnung der voraussichtlich anfallenden Steuerlast

Die aktuelle voraussichtliche Steuerlast eines Marginkontos kann nach folgender Formel ermittelt werden, wobei es sich um die Ermittlung eines Richtwertes handelt, der nicht die genaue individuelle Steuerlast widerspiegelt:

Steuerlast: (Summe offener Profits+Summe offener Finanzierungskosten) x 28%

4.4 Guthabenverzinsung

Die Bank ist nicht verpflichtet, positive Salden auf den Tradingkonto bzw. Treuhandsammelkonten zu verzinsen. Die Bank ist berechtigt, bei negativen Salden ihren Verzugschaden geltend zu machen und in diesem Falle einen Zinssatz von 8% p.a. zu verlangen.

4.5 Bedingungen des Treuhandsammelkontos

Hinsichtlich der eigenen Anlegerentschädigungssicherung der Bank und der Einlagensicherung der Einlagenbank, bei der das Treuhandsammelkonto auf den Namen der Bank geführt wird, ist auf die Informationsschrift und die „Wertpapierhandelsgesetz-Informationen“ zu verweisen.

5. Etwaiger Negativsaldoschutz

Unberührt von den Bestimmungen bleibt ein etwaiger gesetzlicher oder von zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam verhängter Negativsaldoschutz.